

U r a n t r a g

betr. Zahlung von Reisekosten, Verdienstaufall und Vertretungsentschädigung

Hannover, 9. Februar 2008

Die Landessynode wolle beschließen:

Reisekosten, Verdienstaufall und Vertretungsentschädigungen bei Tagungen der Landessynode, bei Ausschusssitzungen und in besonderen Fällen werden zunächst nach den von der 23. Landessynode beschlossenen Grundsätzen gezahlt. Diese sind in der zuletzt geltenden Fassung in der Anlage beigefügt.

Der Finanzausschuss wird gebeten, die Grundsätze zu überprüfen und der Landessynode in ihrer nächsten Tagung zu berichten.

Tödter

Bischoff
Surborg

Stoffregen
Utermöller

Anlage

Anlage

G R U N D S Ä T Z E

der 23. Landessynode über die Zahlung von Reisekosten, Verdienstausfall und Vertretungsentschädigung bei Tagungen der Landessynode, Ausschusssitzungen, Sitzungen der Synodalgruppen und in anderen Fällen.

Vom 11. Juni 2002

I. Reisekosten bei Tagungen der Landessynode, bei Ausschusssitzungen und bei Sitzungen der Synodalgruppen

1. Für die Zahlung von Reisekosten (Tage-, Übernachtungsgelder und Fahrkosten) an die Mitglieder der Landessynode bei Tagungen der Landessynode, bei Ausschusssitzungen und bei Sitzungen der Synodalgruppen bzw. ihrer Vorstände gelten nach Maßgabe des Bundesreisekostenrechts folgende Grundsätze:
 - a) Es werden folgende Tagegelder gezahlt:
 - bei einer Abwesenheit (z.B. von der Wohnung, vom Dienort oder von der Arbeitsstelle) von mindestens 8 Stunden 6 Euro,
 - bei einer Abwesenheit (z.B. von der Wohnung, vom Dienort oder von der Arbeitsstelle) von mindestens 14 Stunden 12 Euro und
 - bei einer Abwesenheit (z.B. von der Wohnung, vom Dienort oder von der Arbeitsstelle) von mindestens 24 Stunden 24 Euro.
 - b) Maßgebend ist die tatsächliche Abwesenheit. Für Tagungen der Landessynode, einer Ausschusssitzung oder einer anderen Zusammenkunft der Synodalgruppen bzw. ihrer Vorstände gilt als Abwesenheit die am Anfang der Sitzung festgelegte Sitzungsdauer unter Hinzurechnen der Zeiten für die Hin- und Rückfahrt. Auf Antrag wird die tatsächliche Abwesenheit berücksichtigt.
 - c) Bei einer notwendig werdenden Übernachtung wird ein Übernachtungsgeld in Höhe von 11 Euro gezahlt; außerdem können nachgewiesene höhere Übernachtungskosten erstattet werden; übersteigen die Unterkunftskosten den doppelten Betrag des Übernachtungsgeldes, ist ihre Unvermeidbarkeit im Einzelnen zu begründen.

Das Übernachtungsgeld wird um 4,60 Euro gekürzt, wenn im Übernachtungspreis der Preis für das Frühstück enthalten ist, bzw. wenn die Quartierkosten von der Landessynode getragen werden.

2. Findet eine Tagung der Landessynode, eine Ausschusssitzung oder eine Sitzung der Synodalgruppen bzw. ihrer Vorstände statt, bei der die Teilnehmer geschlossen untergebracht und/oder verpflegt und die Kosten für die Unterkunft und/oder Verpflegung aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln gezahlt werden, so sind die Kürzungsbestimmungen des Bundesreisekostengesetzes anzuwenden.

3. Für Fahrten sollten nach Möglichkeit regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt werden. An Fahrkosten werden grundsätzlich für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, die entstandenen notwendigen Auslagen in Höhe der Kosten für die 2. Klasse erstattet. Die Erstattung der Kosten für die 1. Klasse erfolgt nur im Ausnahmefall nach vorheriger Genehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode. Die Aufwendungen für die kostengünstigste Beschaffung der Fahrausweise für regelmäßige Fahrten werden erstattet (z.B. Kosten einer BahnCard).

Die Höhe der Entschädigung für die Benutzung privateigener Kraftwagen richtet sich nach § 1 Abs. 1 Nr. 4a der Wegstreckenentschädigungsverordnung (zz. 0,27 Euro je km). Nach Möglichkeit sollen andere Sitzungsteilnehmer mitgenommen werden.

Für die Mitnahme von Sitzungsteilnehmern werden 0,02 Euro je Kilometer für die erste und 0,01 Euro je Kilometer für jede weitere Person erstattet, insgesamt werden jedoch nicht mehr als 0,03 Euro je Kilometer gewährt (Kirchl. Amtsbl. 2001, S. 256).

Wegstreckenentschädigung wird gewährt, wenn die Fahrstrecke insgesamt 3 km und mehr beträgt.

Bei der Inanspruchnahme von Wegstreckenentschädigung ist, soweit sie die Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels übersteigt, eine Begründung für die Kraftwagenbenutzung anzugeben. Ein Grund für die Benutzung eines Kraftwagens ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke (Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz - WEG -, Kirchl. Amtsbl. 1995, S. 168) genannten Voraussetzungen vorliegt.

(§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 lautet:

"§ 2

(1) *Wegstreckenentschädigung wird, soweit sie die Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels übersteigt, nur gewährt, wenn:*

- 1. bei ungünstigen Verbindungen der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel durch Benutzung eines Kraftfahrzeuges eine Zeitersparnis eintritt, die die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes entsprechend vermindert,*
- 2. der Dienstreisende noch eine andere Person mitnimmt, die bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels Anspruch aus Fahrkostenerstattung nach landeskirchlichen Bestimmungen haben würde, soweit die in diesem Fall insgesamt zu zahlende Reisekostenvergütung nicht wesentlich höher liegt als bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel,*
- 3. regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nur zu ungünstigen Zeiten verkehren, sodass ihre Benutzung nicht zumutbar ist,*
- 4. besondere dienstliche Gründe vorliegen."*

4. Nachgewiesene unvermeidbare Mehrkosten (z.B. Kosten für Zu- und Abgang, notwendige Telefonkosten) werden erstattet.

II. Reisekosten in anderen Fällen

1. Für Reisen von Mitgliedern der Landessynode, die zur Wahrnehmung synodaler Aufgaben mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode durchgeführt werden, gelten die Regelungen des Abschnittes I entsprechend.
2. Bei Zusammenkünften von Mitgliedern der Landessynode, die mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode stattfinden, werden die Fahrkosten aus Mitteln der Landeskirche gezahlt.
3. Werden Mitglieder der Landessynode zu besonderen Anlässen eingeladen, so können die Reisekosten mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode aus Mitteln der Landeskirche übernommen werden, wenn die Reise der Förderung der Arbeit der Landessynode dient.

III. Verdienstaufschlag

1. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in der tatsächlich entstandenen Höhe (brutto inkl. Sozialversicherung) erstattet. Der Verdienstaufschlag ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Als Verdienstaufschlag wird je Arbeitstag ein Betrag anerkannt, der bei monatlichen Dienstbezügen sich pro Arbeitstag ergeben würde.
2.
 - a) Vertretungsschädigungen können auf Antrag bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten, höchstens 30 Euro je Stunde für längstens acht Stunden täglich, erstattet werden. Die entstandenen Kosten sind nachzuweisen.
 - b) Anstelle einer Vertretungsschädigung kann auf Antrag an Selbständige (z.B. Freiberufliche, Gewerbetreibende und Landwirte) ein Pauschalbetrag bis zu 180 Euro je vollem Werktag (acht Stunden) gezahlt werden.
 - c) Nicht berufstätigen Synodalen, die für die Betreuung von im Haushalt lebenden Minderjährigen bis zum Alter von zwölf Jahren oder pflegebedürftigen Personen verantwortlich sind, können auf Antrag die nachgewiesenen Auslagen für eine Hilfskraft bis zur Höhe von 12 Euro je Stunde erstattet werden. Ein Auslagenersatz ist ausgeschlossen, sofern und soweit die betreuenden Personen zur Familie gehören.
 - d) In besonderen Ausnahmefällen kann für die Betreuung pflegebedürftiger Personen eine Entschädigung gemäß Buchstabe c auch an berufstätige Personen und kann auch ein über 12 Euro je Stunde hinausgehender nachgewiesener Betrag in angemessener Höhe erstattet werden.
3. Die Versteuerung obliegt in jedem Fall dem Antragsteller.
4. Über die Zahlungen nach Nr. 1 und 2 entscheidet der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode.
5. Verdienstaufschlag bzw. Vertretungsschädigungen für Tätigkeiten aus Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen werden nicht erstattet.